

LS: Herr zu Eltz, welches Problem haben Sie zuletzt unter Rückgriff auf den CIC gelöst?

zu Eltz: Vor wenigen Wochen kam in der Stadtkirche die Frage auf, ob wir Taufentlassscheine im Verkehr zwischen den katholischen Pfarreien brauchen oder nicht. Da sind wir mit Hilfe des CIC und des Rechtsdirektors am Ordinariat zu einer Lösung gekommen, die zu einer Vereinbarung unter den Pfarrern geführt hat.

LS: Was sind denn Taufentlassscheine?

zu Eltz: Das folgt evangelischen Gebräuchen. Da brauchen Eltern, die ihre Kinder außerhalb ihrer Wohnsitz-Pfarrei taufen lassen wollen, eine Erlaubnis des Wohnsitz-Pfarrers.

LS: Und wie ist es ausgegangen?

zu Eltz: Ich hatte zu Recht die Vermutung, dass das mit der katholischen Vorstellung von Tauffreiheit nicht vereinbar ist, eben

weil wir kein evangelisches Gemeindeprinzip haben. Wir haben also eine unbürokratische Lösung gesucht, zugunsten der Wahlfreiheit der Eltern, und haben sie gefunden. Dabei werden allerdings auch die abgebenden Pfarrer auf geordnete Weise informiert. Sonst flutschen denen einfach die Leute weg.

LS: Wem und welcher Art von Kirche dient eigentlich das gegenwärtige Kirchenrecht? Steckt darin nicht – gerade durch die starke Personalisierung von Aufgaben – eine feudale Struktur, die letztlich vor allem denen Recht gibt, die Macht haben?

zu Eltz: Im CIC von 1983 wurde ja wirklich eine beachtliche Anstrengung unternommen, das Zweite Vatikanum und seine Kurskorrekturen rechtsförmig werden zu lassen, sie in rechtliche Verfahren zu übersetzen. Die starke Fixierung auf Hierarchie und Naturrecht im CIC von 1917 standen zur Überwindung an. Früher war ich der Meinung, dass das befriedigend bis gut gelungen ist. Inzwischen bin ich skeptischer geworden. Ich glaube, dass mit vielen einzelnen Bestim-

Johannes zu Eltz

geb. 1957, Dr. iur., Bischöflicher Kommissar und Stadtdekan in Frankfurt am Main und nicht-residierender Domkapitular in Limburg; von 1999–2010 Official des Bistums Limburg.

Bernhard Spielberg

Dr. theol., Juniorprofessor für Pastoraltheologie an der Universität Freiburg; Mitglied der Schriftleitung der „Lebendigen Seelsorge“.

„Inzwischen bin ich skeptischer geworden...“

Ein Gespräch mit Johannes zu Eltz

mungen, aber auch mit dem Geist des Ganzen, mit dem roten Faden, der den CIC durchzieht, die Klerus-Kirche mit Macht-Mitteln aufrechterhalten wird. Feudal würde ich es nicht nennen, weil das ja auch in der Soziologie ein distinkter Begriff ist. Aber Klerikalismus und Allmachtsphantasien bei Vertretern der Hierarchie werden durch das Recht aufrechterhalten und sogar noch gefördert. Das muss ich kritisch anmerken.

LS: Sie haben in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ vor fünf Jahren im Blick auf kirchliche Entscheidungsprozesse gesagt: „So kritisch bin ich nicht gewesen. So bin ich geworden.“ Was sind aus Ihrer Sicht die kritischen Elemente an der kirchlichen Rechtskultur, die einer Veränderung bedürfen?

zu Eltz: Ich bin früher mit einer ganz vertrauensvollen und affirmativen Grundhaltung an die Sache herangegangen. Der Gedanke, dass das Recht die Willkür von kirchlichen Machthabern bremsen müsse, hätte mir damals sehr ferne gelegen. Wie an vielen anderen Stellen hat mir auch hier das Erlebnis der Regierung durch den Limburger Bischof Franz-Peter Tebartz-van Elst die Augen geöffnet. Ich habe erkannt, wie wichtig und heilsam es ist, dass hinlänglich objektivierte Recht, eine ernst genommene und verlässlich angewendete Rechtsordnung, dem Machtmissbrauch in der Kirche wehrt.

Konkret hat der Limburger Bischof im Bereich der Vermögensverwaltung nach dem Desaster am Domberg inzwischen ein System von *checks and balances* eingebaut. Da wurden Offenheit und Ordnung verbunden und dafür Sorge getragen, dass sich die Mittelverwender nicht mehr selbst kontrollieren können. Das geschah auch unter dem Druck der öffentlichen Meinung, dass die Kirche in diesem Bereich total in Unordnung ist; aus dem demokratischen Denken der Kirchenmitglieder heraus, dass auch kirchliches Leitungs- und Verwaltungshandeln einer rechtlichen Prüfung unterworfen werden muss. Dieser Grundgedanke ist allerdings in anderen Bereichen noch nicht genug umgesetzt. Es ist noch viel zu viel unkontrollierbar, weil dem kirchlichen Recht die Gewaltenteilung fehlt. Es setzt den Bischof vorbehaltlich der Rechte des Papstes in seinem Bistum immer noch absolut.

LS: Kirchenrechtler loben das Recht gern als Freiheitsrahmen für die Gestaltung von Kirche. Dabei werden Möglichkeiten, die bereits der gegenwärtige CIC vorsieht – wie die Eheassistenten durch Laien oder die Taufbeauftragung – nicht einmal genutzt. Was steckt aus Ihrer Erfahrung hinter diesem Zögern?

zu Eltz: Das ist schon richtig mit dem Freiheitsrahmen. Das ist auch meine Antwort auf die Grundfrage, ob wir überhaupt ein Recht brauchen. Ich sage: Ja, und zwar in kodifizierter Form. Wenn wir als Christen nicht nur einem selbstbestimmten Projekt nachgehen oder etwas Vorübergehendes machen wollen, sondern als Glaubensgemeinschaft zusammenbleiben und durch die

Zeiten gehen wollen mit der Hoffnung, dass Christus wiederkommt, dann kann ich mir das ohne eine rechtliche Ordnung überhaupt nicht vorstellen.

Aber die Hermeneutik, mit der die rechtlichen Bestimmungen angewendet werden, wird eben doch von außerhalb des Evangeliums in das Recht eingetragen. Auch an den von Ihnen genannten Beispielen kann man erkennen, dass die Deutung von Vorschriften immer einer politischen oder ideologischen Vorentscheidung unterliegt – und dass man mit ambivalenten Vorschriften, die sich so oder so deuten lassen, nicht weiterkommt. Das ist Sand im Getriebe. Man weiß gar nicht, warum das Recht den Reformen in der Kirche so sehr im Wege steht. Zwingend ist das nicht. Es ließe sich an vielen Stellen anders auslegen und anwenden, wenn das Vorzeichen vor der Klammer anders wäre.

LS: Und wer kann das Vorzeichen ändern?

zu Eltz: Das müsste eine durch den Nachdruck der Gläubigen hervorgebrachte Gesinnungsänderung bei denen sein, die die strukturelle Macht in der Kirche haben – und das sind die Kleriker. Anders geht es nicht. Auf keinen Fall können der Papst oder ein Bischof das alleine und *top down* durchdrücken. Es ist ein sehr dickes Brett, das da gebohrt werden muss. Wesentlich ist eine langfristige, breitenwirksame, tiefgestaffelte Gesinnungsänderung beim Klerus. Es geht um einen Wandel im Selbstverständnis der Kirche und eine neue Aufmerksamkeit für das, wozu sie da ist. Erst wenn die meisten von uns für lange Zeit eine demütige und dienstbare Haltung gegenüber den Gläubigen und der Kultur, in der die Kirche lebt – auch der säkularen Kultur! – einnehmen, kommt der Wandel, der uns das eigene Recht anders auslegen lässt. Dazu müsste man es nicht einmal groß ändern. An vielen Stellen könnte man es so lassen, wie es ist.

LS: Wenn man in der pastoralen Praxis steht – mit welcher Haltung sollte man an das Recht herangehen – und welche erweist sich nicht als hilfreich?

zu Eltz: Die Rede von einer Haltung gegenüber dem Recht klingt nach der Einstellung derer, die es anwenden, oder auf die es angewendet wird. Ich möchte hier eher vom Rechtsgeber, vom Rechtssetzer sprechen – von dem, der legislative Befugnisse hat. Da fällt mir in letzter Zeit immer wieder ein Zitat ein. Ich weiß nicht mehr, welcher Staatsrechtslehrer das war, der auf die Frage, wie eine gute Verfassung sein müsse, geantwortet hat: „Kurz und dunkel.“ Natürlich ist das ein Epigramm. Aber das fällt mir bei der Kirche ein, weil wir zum Teil positivistisch überreguliert sind. Und weil die Gesetzgeber, vor allem zur Zeit Johannes Pauls II., der Versuchung nicht widerstanden haben, ziemlich kurzfristige kirchenpolitische Überzeugungen in bindende und detaillierte rechtliche Regelungen einzutragen. Ein Beispiel: Das Predigtverbot für Laien. Das ist richtig wasserdicht gemacht worden. Nun muss man riesige Anstrengungen unternehmen, große Hebel ansetzen und das ganze Recht än-

dern, um an so einem Punkt weiterzukommen. Stattdessen sollte der Gesetzgeber sich darauf beschränken, einen Ordnungsrahmen zu setzen, vielleicht auch so, dass er in unterschiedlichen Kulturen unterschiedlich gefüllt werden kann, und nicht brutal durchzuregieren bis auf die letzte Stelle hinterm Komma.

LS: Welche Canones haben Sie in den vergangenen Jahren schätzen gelernt? Gibt es „vergessene“ Canones, in denen sich Ressourcen für die Gegenwart verbergen – oder Rechtstraditionen, von denen man heute lernen kann?

zu Eltz: Da fällt mir nicht nur der letzte ein! Obwohl ich auch ihn wichtig finde. Die *aequitas canonica* ist eine oft vernachlässigte Friedensbedingung für die Kirche. Gerade sie, und nicht nur die Barmherzigkeit oder die Sorge um das Seelenheil. Sie steht für einen bis in die Antike zurückreichenden Sinn für Proportionen und für Zurückhaltung bei den eigenen Möglichkeiten, damit das Gleichgewicht des Ganzen nicht gestört wird. Das soll vor allem eine Gesinnung von Rechtsgebern und Rechtsanwendern sein. Was mir Freude macht, ist in den allgemeinen Normen die Rezeption des altrömischen Grundsatzes, dass das, was alle als Einzelne angeht, auch von allen entschieden werden muss. Der Rechtsgedanke hat geradezu subversive Kraft, wenn man ihn ernst nimmt. Schließlich sehe ich in den Normen, die die grundsätzliche Gleichheit der Getauften normieren, einen Anhaltspunkt und eine Sicherung für das Subsidiaritätsprinzip. Dieses Prinzip aber halte ich für den Hebel der katholischen Reform der Kirche.

LS: Sind angesichts der komplexer werdenden weltkirchlichen Realitäten in Zukunft unterschiedliche regionale Rechtsordnungen notwendig?

zu Eltz: Ja. Ich glaube, dass das sehr wichtig ist. Das Festhalten der kirchlichen Gesetzgeber an einheitlichen Rechtsverhältnissen auf der ganzen Welt finde ich überangestrengt. Davon sollten wir schnell Abschied nehmen, damit das Recht seine Grundaufgabe, für angemessene und angesehene Problemlösungen in der Rechtsgemeinschaft zu sorgen, auch erfüllen kann. Die Vorstellung, dass wirtschaftliche Globalisierung die Lebensverhältnisse vereinheitlicht, trifft ja in kultureller Hinsicht überhaupt nicht zu. Das Ernstnehmen des Eigenstands von Kulturen und der unterschiedlichen Entwicklung in verschiedenen kulturellen Räumen ruft danach, dass Rahmenrecht unterschiedlich ausgestaltet wird. Ein Beispiel, das mir da sofort einfällt: Die Frage nach der Lebensordnung für Kleriker.

LS: Sie haben im vergangenen Jahr dafür plädiert, homosexuelle Paare zu segnen. Das ist ja ein drängendes pastorales Anliegen, für das Sie auch eine rechtliche Regelung gewünscht haben.

zu Eltz: Meine Anregung kommt aus der Erfahrung mit den Betroffenen, denen man Unrecht tut, wenn man ihre Kirchlichkeit unterschätzt. Sie möchten nicht von einem wohlwollenden einzelnen Seelsorger eine Wohltat erfahren. Sie möchten, dass die Kirche als solche und als ganze ihnen Segen zuspricht.

Den Unterschied zu einem persönlichen Zugeständnis kennen sie sehr wohl und reagieren ärgerlich, wenn man ihnen da irgendwie etwas unterjubeln möchte. Kirchlichkeit heißt an dieser Stelle rechtliche Verbindlichkeit. Das geht nicht anders.

Das wäre für mich übrigens ein weiteres Beispiel für die Notwendigkeit von Variabilität. Ich kann mir Ortskirchen in der Gesamtkirche vorstellen, wo das nicht vermittelbar ist und sich zu einem Sprengsatz für die kirchliche Einheit entwickeln würde. Dort geht das nicht. Es entspräche auch nicht der *aequitas canonica*. Hingegen sollten wir in Gesellschaften, die damit insgesamt umzugehen gelernt haben, in genauer Unterscheidung von dem, was sakramentale Ehe ist, den nach Segen suchenden Paaren, für die das kirchliche Eherecht nichts vorsieht, weit entgegenkommen. Egal, ob sie jetzt gleichgeschlechtlich oder gegengeschlechtlich sind. Daran würde hier in Deutschland die Einheit der Kirche nicht zerbrechen.

LS: Es würde also eine Regelung auf der Ebene der Bischofskonferenz oder sogar einzelner Diözesen sein?

zu Eltz: Es müsste ein Wunder geschehen, wenn sich die Deutsche Bischofskonferenz in dieser Frage gleich auf eine gemeinsame Regelung verständigen könnte. Wenn es fürs Erste einige Diözesen gäbe, die sich zu experimentieren trauen, wäre schon viel geholfen. Es gibt aber keinen Weg dorthin zurück, wo im Halbschatten allerlei geschieht, wovon ich als Priester weiß, aber wenn ich als Stadtdekan gefragt werde, sagen muss: „Bitte fragt mich nicht. Ihr wisst, welche Antwort ihr bekommt.“ Das geht heute nicht mehr. Diesen Weg will ich nicht weiter gehen.

LS: Vor ihrem Theologiestudium haben Sie Jura studiert und wurden in diesem Fach auch promoviert. Worin sehen Sie die größten Unterschiede im Rechtsverständnis eines demokratischen Verfassungsstaats und der Kirche?

zu Eltz: Das haben wir vorher schon gestreift: Gewaltenteilung und das, was die Gewaltenteilung als Gesinnung voraussetzt und hervorbringt. Beides zusammen macht den größten Unterschied aus. Die horrende Ungleichzeitigkeit führt dazu, dass die Legitimationswirkung der kirchlichen Rechtsordnung für kirchliches Handeln, aber auch in die Gesellschaft hinein, rapide abnimmt und noch weiter abnehmen wird. Der Relevanzverlust ist noch nicht zu Ende.

LS: Zum Schluss, ganz kurz: Kirchenrecht & Pastoral verhalten sich zueinander...

zu Eltz: ... wie Materie und Form.